

Originalstellungnahmen | Kirchwerder34 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1023	Details	
eingereicht am: 09.04.2026	Verfahren:	k.A.
	Verfahrensschritt:	Beteiligung TöB
	Institution:	BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung
	Abteilung:	LP
	Eingereicht von (Vor- u. Zuname):	██████████
	Im öffentlichen Bere- ich anzeigen:	Nein
	Planunterlage:	Verordnung
	Kapitel:	§ 2 Nummer 11

Stellungnahme

Nach § 2 Nr. 11 sollen begrünte Dächer für Wohngebäude zulässig sein. Da eine Dachneigung zwischen 40 und 55 Grad für die Wohngebäude festgesetzt werden soll (vgl. § 2 Nr. 9), wird eine Begrünung dieser Dächer technisch aufwendig sein und nur für Nebengebäude, Carports und Garagen mit flach geneigten Dächern in Frage kommen.

Solartechnische und PV-Anlagen sollen gemäß § 2 Nr. 11 vorrangig auf Garagen, Carports und Nebenanlagen errichtet werden. Damit bleiben jedoch die für Wohngebäude festgesetzten großflächigen Satteldächer für Solarenergie untergenutzt. Für eine wirksame und damit wirtschaftliche Nutzung von Solarenergie, reichen die Flächen von Garagen oder Carports und Nebenanlagen in der Regel nicht aus. Was ist unter einer Ergänzung gemäß dem letzten Satz der Festsetzung zu verstehen? Wäre damit auch die vollständige Nutzung einer Dachhälfte auf einem Wohngebäude für Solarenergie möglich, wenn andere Flächen nicht optimal oder ausreichend wären?

In der Begründung in Kapitel 5.5.4 wird darüber hinaus ergänzt, dass nur in die Dachfläche integrierte PV-Anlagen zur Anwendung kommen sollen. Diese Anforderung wird nicht in der Verordnung festgesetzt, sondern ist Bestandteil eines Gestaltungsleitfadens. Ist eine solche Einschränkung aus städtebaulichen Gründen wirklich sinnvoll und erforderlich? Diese zwar nicht festgesetzte aber im Gestaltungsleitfaden enthaltene Vorgabe verursacht Mehrkosten. Das geplante und auch das vorhandene Wohngebiet befinden sich zwar in einem Gebiet, indem ein einheitliches städtebauliches Erscheinungsbild gefördert werden soll, vorhandene baulichen Anlagen stehen jedoch weder unter Denkmalschutz noch besteht eine städtebauliche Erhaltungsverordnung.